

Damen und Herren
Mitglieder des Stadtrates

Ansprechpartner: Rainer Stöckicht

Az.: Z/stö-b

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

unsere Nachricht vom

Datum

02. Juni 2014

Rechtliche Stellung der Ratsmitglieder

Sehr geehrte Damen und Herren

nachstehend informiere ich Sie über Ihre rechtliche Stellung als Mitglied des Stadtrates:

1. Rechtlicher Charakter des Amtes eines Ratsmitgliedes

Ratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Als Mandatsträger sind die Ratsmitglieder keine Ehrenbeamten im beamtenrechtlichen Sinne. Daher wird ihnen bei ihrem Amtsantritt keine Ernennungsurkunde ausgehändigt, wie das z. B. bei ehrenamtlichen Beigeordneten zur Begründung eines Ehrenbeamtenverhältnisses vorgeschrieben ist. Ratsmitglieder werden auch nicht wie Ehrenbeamte vereidigt, sondern vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch den Bürgermeister namens der Gemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihres Mandates verpflichtet, § 30 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO).

2. Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder

Die Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich im Wesentlichen aus der Gemeindeordnung, aber auch aus der Geschäftsordnung des Stadtrates. Erläuterungen zu den wichtigen §§ 20, 21, 22 und 30 der GemO entnehmen Sie bitte dem neuen Kommunalbrevier 2014, welches Sie in den nächsten Tagen zusammen mit den in der konstituierenden Sitzung beschlossenen Regelungen erhalten werden.

3. Ansprüche der Ratsmitglieder

aa) Aufwandsentschädigung

Hierzu sind in § 11 der Hauptsatzung der Stadt Wittlich folgende Festlegungen enthalten:

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Das Gleiche gilt für Mitglieder von Ausschüssen und für Mitglieder der Ortsbeiräte.

Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates dienen, erhalten die Stadtratsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 4 bis 6. Die Entschädigungen werden monatlich nachträglich gezahlt.

- (2) Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes, dessen Höhe der Stadtrat festsetzt. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2. Lohn- und Verdienstaufschlag wird nicht für die Teilnahme an Fraktionssitzungen gezahlt.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtrats-, Ausschuss- und Ortsbeiratsmitglieder für genehmigte Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (4) Die Entschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates 40 € und eines Ausschusses oder eines Ortsbeirates 30 € beträgt. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird den Ratsmitgliedern ein Sitzungsgeld von 40 € gezahlt, jedoch nur für jeweils eine Fraktionssitzung zur Vorbereitung einer Stadtratssitzung. Sitzungsgeld wird nicht gewährt, wenn Ratsmitglieder, Ausschussmitglieder, Ortsvorsteher und Stellvertreter von Ausschussmitgliedern an Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.
- (5) Neben der Entschädigung nach Absatz 4 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort erstattet.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt, wenn die Sitzungen in einem entsprechenden zeitlichen Zusammenhang stehen.

Zur steuerlichen Behandlung der Aufwandsentschädigung wird auf das Schreiben der Stadtverwaltung vom 2. Juni 2014 verwiesen.

bb) Arbeitsrechtliche und dienstrechtliche Sicherung

Die Gemeindeordnung führt hierzu im § 18 a folgendes aus:

- (1) Die Bewerbung um ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit sowie die Annahme und die Ausübung dürfen nicht behindert werden. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.
- (2) Wer ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt, darf, wenn er in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, nicht aus diesem Grunde entlassen, gekündigt oder in eine andere Gemeinde versetzt werden.
- (3) Ratsmitglieder sowie ehrenamtliche Bürgermeister, Beigeordnete und Ortsvorsteher können nur mit ihrer Zustimmung auf einen anderen Arbeitsplatz umgesetzt werden, es sei denn, dass ihre Belassung auf dem bisherigen Arbeitsplatz aus zwingenden betrieblichen Gründen dem Arbeitgeber nicht zugemutet werden kann.
- (4) Die Kündigung der Arbeitsverhältnisse der Ratsmitglieder, der ehrenamtlichen Bürgermeister, Beigeordneten und Ortsvorsteher ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, die den Arbeitgeber zur Kündigung nach § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches berechtigen; dies gilt nicht für Kündigungen während der Probezeit. Für die Bewerber zum Gemeinderat besteht in der Reihenfolge des Wahlvorschlags bis zu der in § 29 Abs. 2 bestimmten Zahl und für Bewerber für das Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Kündigungsschutz mit dem Eingang des Wahlvorschlags beim Wahlleiter. § 15 Abs. 4 und 5 des Kündigungsschutzgesetzes gilt entsprechend.
- (5) Die für die Wahrnehmung eines Ehrenamts oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit notwendige freie Zeit ist auf Antrag demjenigen, der in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, zu gewähren.

- (6) Dem Inhaber eines Ehrenamts steht Sonderurlaub zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit seinem Ehrenamt zu. Der Sonderurlaub beträgt bis zu fünf Arbeitstage im Kalenderjahr; entsprechende Freistellungen, die in einem Kalenderjahr aufgrund anderer Vorschriften gewährt werden, sind anzurechnen. Für Beamte werden nähere Bestimmungen über die Anrechnung von anderen Freistellungen auf den Anspruch nach Satz 1 in der Urlaubsverordnung getroffen. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

cc) Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Ratsmitglieder sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Der Unfallversicherungsschutz erfasst die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergebende Tätigkeit. Zuständiger Unfallversicherungsträger ist die Unfallkasse Rheinland-Pfalz in Andernach.

dd) Ersatz von Sachschäden

Gegen Sachschäden - auch an Kraftfahrzeugen - sind die Ratsmitglieder beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände in Köln versichert. Im Schadensfalle wenden Sie sich bitte an die zuständige Sachbearbeiterin im Zentralbereich, Frau Andrea Kalsch.

4. Haftung - strafrechtliche Verantwortlichkeit

Eine Haftung und strafrechtliche Verstrickung von Mitgliedern des Stadtrates ist nicht völlig auszuschließen. Hierfür bestehen sowohl eine Haftpflichtversicherung als auch eine Strafrechtsschutzversicherung. Der Versicherungsschutz der Strafrechtsschutzversicherung umfasst die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes der Verletzung einer Vorschrift des Straf- sowie des Ordnungswidrigkeitenrechtes. Etwaige Straf- oder Bußgelder werden jedoch nicht ersetzt. Auch in solchen Fällen wenden Sie sich ggf. an den Zentralbereich.

Weitere Informationen zum Kommunalverfassungsrecht und zur Stellung der Ratsmitglieder enthält das „Kommunalbrevier Rheinland-Pfalz 2014“.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Rodenkirch

Anlage

Schreiben der Stadtverwaltung vom 02.06.2014 (Hinweise zur steuerlichen Behandlung von Sitzungsgeldern)